



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung und Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Bruckmühl (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGS)

Auf Grund von Art. 2, 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Bruckmühl folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Bruckmühl erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sowie das Angebot einer Mittagsverpflegung Gebühren (Benutzungs- und Mittagsverpflegungsgebühren). Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Bescheide können bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Betreuungsjahr gilt.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) **Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personenfürsorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wird.**
- 2) **Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.**

§ 3 Gebührentatbestand, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) **Benutzungsgebühren nach § 4 werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung werden Gebühren nach § 6 erhoben.**
- 2) **Die Gebühren im Sinne von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.**

- 3) Die Gebühren im Sinne von § 6 entstehen erstmals mit der Buchung der Mittagsverpflegung.
- 4) Erfolgt der Eintritt im Laufe des Monats, sind die vollen Monatsgebühren zu entrichten.
- 5) Die Kindertageseinrichtungsgebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten. Fälligkeitstermin ist jeweils der erste Werktag des Monats. Die Mittagsverpflegungsgebühren sind monatlich für den vorangegangenen Monat zu bezahlen. Der Markt Bruckmühl bedient sich zu diesem Zweck grundsätzlich des SEPA-Lastschriftmandats.
- 6) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden. Die Essengebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn das Kind an einzelnen Tagen nicht am Essen teilgenommen hat.

§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.
- 2) Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Monate im Jahr erhoben. In den Gebühren ist das sogenannte Spielgeld enthalten.
- 3) Die Gebühren betragen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, für jeden angefangenen Monat

Buchungszeit	zum 01.09.2023 Jüngste Kind
Mehr als 3 bis 4 Stunden	125,00 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	139,00 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	153,00 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	167,00 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	181,00 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	195,00 €
Mehr als 9 bis 10 Stunden	209,00 €

- 4) Für Kinder unter drei Jahren, die in einer Einrichtung ohne Krippengruppe aufgenommen werden, fallen die doppelten Gebühren gemäß Abs. 3 an, diese sind:

Buchungszeit	Zum 01.09.2023 (neue Satzung) Jüngste Kind
Mehr als 3 bis 4 Stunden	250,00 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	278,00 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	306,00 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	334,00 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	362,00 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	390,00 €
Mehr als 9 bis 10 Stunden	418,00 €

Ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gelten die Gebühren nach Abs. 3.

- 5) Für Kinder unter drei Jahren, die in einer Krippengruppe nach § 1 Abs. 4 KitaS aufgenommen werden, betragen die Gebühren für jeden angefangenen Monat für eine Buchungszeit von:

Buchungszeit	Zum 01.09.2023 (neue Satzung) Jüngste Kind
Mehr als 3 bis 4 Stunden	258,00 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	288,00 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	318,00 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	348,00 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	378,00 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	408,00 €
Mehr als 9 bis 10 Stunden	438,00 €

- 6) Für den Fall, dass von einer Familie zwei oder mehrere Kinder gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besuchen, beträgt die Gebühr für das zweitjüngste Kind in einer Kindergartengruppe:

Buchungszeit	zum 01.09.2023 Zweitjüngste Kind
Mehr als 3 bis 4 Stunden	100,00 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	111,20 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	122,40 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	133,60 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	144,80 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	156,00 €
Mehr als 9 bis 10 Stunden	167,20 €

bzw. in für Kinder unter drei Jahren, die in einer Einrichtung ohne Krippengruppe aufgenommen werden:

Buchungszeit	zum 01.09.2023 Zweitjüngste Kind
Mehr als 3 bis 4 Stunden	200,00 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	222,40 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	244,80 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	267,20 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	289,60 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	312,00 €
Mehr als 9 bis 10 Stunden	334,40 €

bzw. für Kinder in einer Krippengruppe:

Buchungszeit	zum 01.09.2023 Zweitjüngste Kind
Mehr als 3 bis 4 Stunden	206,40 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	230,40 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	254,40 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	278,40 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	302,40 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	326,40 €
Mehr als 9 bis 10 Stunden	350,40 €

Die Gebühren für weitere ältere Kinder betragen in einer Kindergartengruppe:

Buchungszeit	zum 01.09.2023 Ältere Kinder
Mehr als 3 bis 4 Stunden	75,00 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	83,40 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	91,80 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	100,20 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	108,60 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	117,00 €
Mehr als 9 bis 10 Stunden	125,40 €

Für weitere ältere Kinder unter drei Jahren, die in einer Einrichtung ohne Krippengruppe aufgenommen werden, werden die nachstehenden Gebühren berechnet:

Buchungszeit	zum 01.09.2023 Ältere Kinder
Mehr als 3 bis 4 Stunden	150,00 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	166,80 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	183,60 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	200,40 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	217,20 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	234,00 €
Mehr als 9 bis 10 Stunden	250,80 €

Für Kinder unter drei Jahren, die in einer Krippengruppe nach § 1 Abs. 4 KitaS aufgenommen werden, betragen die Gebühren für jeden angefangenen Monat für eine Buchungszeit von:

Buchungszeit	zum 01.09.2023 Ältere Kinder
Mehr als 3 bis 4 Stunden	154,80 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	172,80 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	190,80 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	208,80 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	226,80 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	244,80 €
Mehr als 9 bis 10 Stunden	262,80 €

§ 5 Gebührenermäßigung für Kindergartenkinder

Die Benutzungsgebühr nach § 4 reduziert sich für Kinder ab 01. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt um 100 Euro pro Monat (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V.m. § 21 AVBayKiBiG).

§ 6 Mittagsverpflegung

Soweit in den Kindertageseinrichtungen ein Mittagessen angeboten wird, werden folgende Essensgebühren je Kind und Monat erhoben:

- 1) Kindergartengruppen: 76,00 € (5 Tage/Woche)
61,00 € (4 Tage/Woche)
46,00 € (3 Tage/Woche)
30,00 € (2 Tage/Woche)
- 2) Krippengruppen: 79,00 €

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung der Gebühren

- 1) Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten den Gebührenschuldners.
- 2) Befindet sich der Gebührenschuldner trotz Mahnung mit zwei Monatspauschalen für Verpflegungskosten im Zahlungsrückstand, so erfolgt im Benehmen mit der Einrichtungsleitung ein Ausschluss von der Leistung der Essensausgabe.
- 3) Der Gebührenschuldner wird über den geplanten Ausschluss des Kindes im Mahnschreiben schriftlich informiert.

§ 8 Betreuungsausfälle und Rückerstattung

- 1) Betreuungsausfälle sowie Krankheitstage des Kindes begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.
- 2) Bei Erkrankung des Kindes von mindestens zwei zusammenhängenden Betreuungswochen werden die Gebühren für das Mittagessen auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners und gegen Vorlage einer Bestätigung der Einrichtungsleitung über die Fehltagewegen Krankheit erstattet. Erstattet werden die Kosten ab dem 5. Essen. Der Antrag ist für das gesamte Betreuungsjahr zum Kindergartenjahresende jeweils bis zum 31.08. eines Jahres zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Kindertageseinrichtungs- und Mittagsverpflegungsgebührensatzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs- und Mittagsverpflegungsgebührensatzung vom 28.07.2023 außer Kraft.

Bruckmühl, den 28.09.2023

Richter
Erster Bürgermeister